

BALÁZS BODZÁSI*

Bemerkungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-118/17

1. Auswirkungen des EU-Rechts auf das ungarische Zivilrecht

Bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten wirkt sich das Regelwerk des europäischen Rechts auf die Entwicklung des ungarischen Rechts aus und bestimmt seine Richtung. Seit dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union ist diese Wirkung noch direkter geworden. Nicht einmal das Privatrecht ist davon ausgenommen. Am stärksten sind das Gesellschaftsrecht sowie das Verbraucherprivatrecht betroffen, darüber hinausgehend wirkt sich jedoch das EU-Recht auf das ungarische Zivilrecht als Ganzes aus.¹

Dieser Ablauf kann auch bei der Unwirksamkeit von Verträgen gut nachgewiesen werden.² Im ungarischen bürgerlichen Recht ist zwar nur ein Unwirksamkeitsgrund mit einem unmittelbaren EU-rechtlichen Hintergrund bekannt (die missbräuchlichen Vertragsklauseln in den Verbraucherverträgen).³ Die Richtlinien sowie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (im Weiteren EuGH genannt) betreffen jedoch auch in einem weiteren Bereich die Unwirksamkeitsregeln der Verträge in den bürgerlichen Rechten der Mitgliedstaaten.⁴

In dieser kurzen Übersicht wird eine der neuesten Ungarn betreffenden Entscheidungen des EuGH (Urteil C-118/17 – 14. März 2019) erörtert. Das Urteil hängt mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammen, der in Fremdwährungen (CHF) gewährt

* Der Autor ist Notar. (Budapest)

¹ Siehe dazu ausführlich: LAJOS, VÉKÁS: *Polgári jogunk európai jogi háttéréről. (Über den europarechtlichen Hintergrund unseres bürgerlichen Rechts)*, In: Liber Amicorum Studia A. Harmathy dedicata. Ünnepi dolgozatok Harmathy Attila tiszteletére. ELTE ÁJK Polgári Jogi Tanszék. Budapest, 2003. 315–343. pp.

² Nach dem ungarischen Zivilrecht sind zwischen Wirksamkeit-Unwirksamkeit sowie Gültigkeit-Ungültigkeit eines Vertrags (eines Rechtsgeschäfts) streng zu unterscheiden. Nur ein wirksamer Vertrag kann gültig oder ungültig sein.

³ Siehe § 6:102–6:104 des ung. BGB

⁴ Dazu siehe BALÁZS, BODZÁSI: *Az európai jog hatása a tagállamok polgári jogi fejlődésére, különös tekintettel az Európai Bíróság egy újabb ítéletére. (Die Auswirkung des europäischen Rechts auf die Entwicklung des Zivilrechts der Mitgliedstaaten, mit besonderer Berücksichtigung eines neuen Urteils des Europäischen Gerichtshofs)*, Jogtudományi Közlöny, 9/2013. 426–435. pp.

wurde,⁵ und betrifft die grundsätzlichen Rechtsinstitute des ungarischen Zivilrechts, die sich auf die Unwirksamkeit von Verträgen beziehen.

2. Sachverhalt im Ausgangsverfahren

Am 24. Mai 2007 schloss die Schuldnerin mit einer ungarischen Bank einen auf Schweizer Franken lautenden Darlehensvertrag. Nach den Bestimmungen des Darlehensvertrags sollte das Darlehen unter Anwendung des von der Bank für den betreffenden Tag festgelegten Wechselkurses CHF-HUF in ungarischen Forint (HUF) ausgezahlt werden. Es führte zu einer Überweisung von 14.734.000 HUF. Der daraus resultierende Darlehensbetrag in Schweizer Franken lag bei 115.573 CHF. In diesem Vertrag war auch vorgesehen, dass die Rückzahlungen des Darlehens in ungarischen Forint, allerdings unter Anwendung des von der Bank angewandten Verkaufskurses als Wechselkurs, erfolgen. Im Zusammenhang damit betont das EuGH-Urteil auch, dass das mit den Schwankungen der Wechselkurse der betreffenden Währungen verbundene Wechselkursrisiko zu Lasten der Schuldnerin gegangen sei.

Am 12. April 2016 ordnete der Notar auf Antrag der Bank die Vollstreckung des Vertrags an.⁶ Dagegen erhob die Schuldnerin eine Klage. Sie stützte sie auf die Nichtigkeit des Vertrags, da dieser unter Verstoß gegen § 214 Abs. 1 Buchst. c des (alten) Gesetzes Nr. CXII aus dem Jahre 1996 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen nicht die Wechselkursspanne zwischen dem bei der Auszahlung der Mittel anwendbaren Wechselkurs und dem bei der Tilgung des Darlehens anwendbaren Wechselkurs angegeben habe.

Das vorliegende ungarische Gericht setzte das Verfahren aus, legte dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vor und stellte insgesamt fünf Fragen dem EuGH gestellt.

3. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-118/17 (14. März 2019)

Das Urteil des EuGH stellt fest, dass der ungarische Gesetzgeber die auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensverträge durch Gesetze geändert habe,⁷ in denen die Wirksamkeit dieser Verträge gewährleistet habe. Das entspreche dem vom EU-Gesetzgeber im Rahmen der Richtlinie 93/13, und insbesondere deren Art. 6 Abs. 1 verfolgten Ziel. Dieses Ziel bestehe nämlich darin, die Ausgewogenheit zwischen den

⁵ Zum Thema der Fremdwährungskreditvergabe in Ungarn Siehe: BALÁZS, BODZÁSI (ed.): *Foreign currency lending in Hungary. A legal and economic analysis of foreign currency lending*. Corvinus University of Budapest. Budapest, 532. p. Ist abzurufen: http://unipub.lib.uni-corvinus.hu/4217/1/fclh_book.pdf

⁶ Gemäß dem ungarischen Recht wird die Urkunde, wenn der Vertrag oder eine von der verpflichteten Person abgegebene einseitige Verpflichtungserklärung notariell beurkundet werden, unverzüglich ohne ein streitiges Verfahren vollstreckbar (sog. sofortige Zwangsvollstreckung). In diesem Fall wird die Vollstreckung – auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers – vom Notar angeordnet, dann wird das eingeleitete Vollstreckungsverfahren vom zuständigen Gerichtsvollzieher durchgeführt.

⁷ Durch die sog. Devisenkreditgesetze: Gesetz Nr. XXXVIII. aus dem Jahre 2014, Gesetz Nr. XL aus dem Jahre 2014, sowie Gesetz Nr. LXXVII aus dem Jahre 2014.

Parteien wiederherzustellen und dabei grundsätzlich die Wirksamkeit eines Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten, nicht aber darin, den Vertrag, der missbräuchliche Klauseln enthält, für nichtig zu erklären.

Der betreffende Vertrag müsse – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergebe – jedoch grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich sei. Eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel sei grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen, so dass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben könne. Das sollte dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt werde, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte.

Auch Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 hindere die Mitgliedstaaten nicht daran, mittels Rechtsvorschriften der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in den Verträgen ein Ende zu setzen. Der gesetzgebende Mitgliedstaat müsse aber die sich aus Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie ergebenden Anforderungen beachten. Der Umstand, dass bestimmte Vertragsklauseln durch Gesetz für missbräuchlich und nichtig erklärt und durch neue Klauseln ersetzt worden seien, damit der betreffende Vertrag weiterhin Bestand habe, dürfe nämlich nicht zur Schwächung des den Verbrauchern garantierten Schutzes führen.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stehe also einer nationalen Regelung nicht entgegen, die das befassende Gericht hindere, einem Antrag auf Nichtigerklärung eines Darlehensvertrags auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit einer Klausel stattzugeben. Voraussetzung dafür sei jedoch auch, dass die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel (in einem Gesetz) es ermögliche, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befunden hätte.

Anschließend hat der EuGH den § 37 Absatz 1 des ungarischen Abrechnungsgesetzes (sog. zweites Devisenkredit-Gesetz)⁸ geprüft. Gemäß dem geprüften Absatz: *„Eine Partei kann im Zusammenhang mit den Verträgen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, beim Gericht die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags oder bestimmter Vertragsklauseln (im Folgenden: Teilunwirksamkeit) nur beantragen – unabhängig von den Gründen für diese Unwirksamkeit –, wenn sie auch die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit, nämlich die Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags oder des Fortbestehens seiner Wirkungen (Gültigerklärung des unwirksamen Vertrags) bis zum Erlass der Entscheidung, beantragt...“* Das vorliegende Gericht hat den Halbsatz des Gesetzestextes angefochten, nach dem das Gericht – bei Feststellung der Unwirksamkeit des Darlehensvertrags – als Rechtsfolge entweder die Wirksamkeit oder das Fortbestehen der Wirkungen des Vertrags (*Gültigerklärung des unwirksamen Vertrags*) bis zum Erlass der Entscheidung feststellen kann.

Der EuGH hat festgestellt, aus der geprüften ungarischen gesetzlichen Bestimmung gehe hervor, dass der Verbraucher, wenn er den missbräuchlichen Charakter einer anderen Klausel als der Klausel über eine Wechselkursspanne oder der Klausel über eine

⁸ Gesetz Nr. XL aus dem Jahre 2014 über die Vorschriften zu den Abrechnungen gemäß dem Gesetz Nr. XXXVIII aus dem Jahre 2014 (zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit im Bereich von Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute) und über weitere Vorschriften.

einseitige Vertragsänderung für die Bank⁹ geltend mache, auch die Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen durch das sich damit befassende Gericht bis zum Erlass der Entscheidung beantragen müsse. Somit verhindere diese Bestimmung durch die Nichtigklärung des betreffenden Vertrags in seiner Gesamtheit, wenn dieser Vertrag ohne diese Klausel nicht weiteren Bestand haben könne, unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich sei. Den Feststellungen des die Frage vorlegenden Gerichts ist jedoch zu entnehmen, dass der Fortbestand des Vertrags im Ausgangsverfahren den Interessen des Verbrauchers zuwiderlaufe.

Nach alledem hat der EuGH auf die ersten drei Fragen des ungarischen Gerichts die folgenden Antworten gegeben:

a) Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stehe einer nationalen Regelung nicht entgegen, die das sich damit befassende Gericht daran hindere, einem Antrag auf Nichtigklärung eines Darlehensvertrags auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit einer Klausel über die Wechselkursspanne wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden stattzugeben, sofern die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel es ermögliche, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befunden hätte;

b) Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stehe jedoch einer nationalen Regelung entgegen, die das befassende Gericht unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen daran hindere, einem Antrag auf Nichtigklärung eines Darlehensvertrags auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit einer Klausel über das Wechselkursrisiko stattzugeben (wenn das befassende Gericht feststelle, dass diese Klausel missbräuchlich sei und der Vertrag ohne diese Klausel nicht weiter Bestand haben könne).

4. Konsequenzen für das ungarische Recht

Das Urteil in der Rechtssache C-118/17 beruht bezüglich des ungarischen Rechts auf einem wesentlichen dogmatischen Missverständnis. Gemäß Ziffer 53 des Urteils verhindert die Erklärung der Gültigkeit des (unwirksamen) Vertrags durch das befassende Gericht bis zum Erlass der Entscheidung, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher gegebenenfalls durch die Nichtigklärung des betreffenden Vertrags in seiner Gesamtheit unverbindlich sei.

Bis zum 15. März 2014 hat § 237 Abs. 1 und 2 des ung. BGB aus dem Jahre 1959 (im Weiteren uBGB 1959) die Rechtsfolgen einer Vertragsunwirksamkeit im ungarischen Zivilrecht geregelt.¹⁰ Im Absatz 1 heißt es: „*Im Falle eines unwirksamen Ver-*

⁹ Die Klauseln über die Wechselkursspanne sowie die Klauseln über das einseitige Vertragsänderungsrecht der Banken sind nichtig (unwirksam) gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes Nr. XXXVIII. aus dem Jahre 2014.

¹⁰ Das Gesetz Nr. V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (ung. BGB) ist am 15. März 2014 in Kraft getreten. Im Ausgangsverfahren vor dem EuGH ist jedoch noch das ung. BGB aus dem Jahre 1959 maßgeblich. Es wird die Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen (*Gültigerklärung des unwirksamen Vertrags*) bis zum Erlass der Entscheidung nicht mehr unter den Rechtsfolgen der Unwirksam-

trags ist die Lage vor dem Vertragsschluss wiederherzustellen.“ Absatz 2 lautet: „Kann die Lage vor dem Vertragsschluss nicht wiederhergestellt werden, so stellt das Gericht das Fortbestehen der Wirkungen des Vertrags bis zum Erlass der Entscheidung fest. Der unwirksame Vertrag kann für wirksam erklärt werden, wenn der Grund für die Unwirksamkeit – insbesondere im Fall eines Wuchervertrags, eines auffallenden Wertmissverhältnisses zwischen den Leistungen der Parteien durch Beseitigung des unverhältnismäßigen Vorteiles – behoben werden kann. In diesen Fällen ist über die Rückerstattung der eventuell ohne Gegenleistung bleibenden Leistung zu verfügen.“

Das Gericht kann also bei der Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrags gemäß dem ung. BGB 1959 die folgenden Rechtsfolgen anwenden:

- Wiederherstellung des früheren Zustands (*in integrum restitutio*);
- Wirksamklärung des Vertrags;
- Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen (sog. Gültigerklärung des unwirksamen Vertrags).

Die ungarische Rechtsprechung strebt vor allem nach der Rettung, das heißt, nach der Wirksamklärung des Vertrags. Die Wirksamklärung des unwirksamen Vertrags gehört in eine der Fallgruppen der gerichtlichen Vertragsänderungen, bei der Anwendung wird nämlich der ursprüngliche Vertragsinhalt vom Richter geändert. Der Vertrag mit dem vom Richter geänderten Inhalt wird wirksam und bleibt zwischen den Parteien bestehen.

Kann es jedoch aus einem Grund nicht zur Wirksamklärung des Vertrags kommen, so versucht das Gericht die Lage vor dem Vertragsabschluss, d.h. den früheren Zustand wiederherzustellen. Falls es (z.B. bei Verträgen über sog. irreversible Dienstleistungen) unmöglich ist, stellt das Gericht ein besonderes Abrechnungsverhältnis zwischen den Parteien her. Es wird im ung. BGB 1959 Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen eines unwirksamen Vertrags (sog. Gültigerklärung des Vertrags) genannt. In diesem Fall ist über die Rückerstattung der eventuell ohne Gegenleistung bleibenden Leistung bzw. über die finanzielle Erstattung der bereits erbrachten Leistung zu verfügen.

Die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen erfolgt, damit der Ausgleich der bereits erbrachten Leistung bei den entgeltlichen Verträgen realisiert wird. Die zu erstattende Gegenleistung stimmt nicht unbedingt mit dem im unwirksamen Vertrag vereinbarten Gegenwert der Leistung überein. Dabei ist das Fortbestehen der Vertragswirkungen nicht unbedingt bis zum Erlass der Entscheidung festzustellen, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien schon früher beendet wurde. Bei der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen ist jedoch die Verjährungsfrist zu berücksichtigen.¹¹

Die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen des unwirksamen Vertrags (sog. Gültigerklärung eines unwirksamen Vertrags) konnte schwer in die rechtliche Dogmatik

keit im ung. BGB geregelt. Stattdessen verfügt § 6:113 des ung. BGB über die finanzielle Erstattung einer rechtsgrundlosen Bereicherung.

¹¹ ISTVÁN, SÁNDOR: *A szerződés tartalma és tárgya. (Der Inhalt und der Gegenstand des Vertrags.)* In: András, Osztovits (Hrsg.): *A Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV. törvény magyarázata. (Kommentar zum Gesetz IV. aus dem Jahre 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch)*, Band I. Opten Kft. Budapest, 2011. 696–697. pp.

des ungarischen Privatrechts eingefügt werden. Die Frage der Gültigkeit kann sich ja nur im Fall von wirksamen Verträgen stellen. Ein unwirksamer Vertrag kann also weder gültig noch ungültig fortbestehen. In einem engen Bereich kann sich jedoch die Frage der Eignung für die Entfaltung der Rechtswirkung ausnahmsweise auch im Zusammenhang mit den unwirksamen Rechtsgeschäften stellen. Es hängt damit zusammen, dass es in der Regel praktisch erst in einigen Jahren nach dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zur Feststellung der Unwirksamkeit kommt, deshalb kann das nachträglich unwirksam erklärte Rechtsgeschäft eine Zeit lang für die Entfaltung der Rechtswirkung geeignet sein. Die Eignung der unwirksamen Rechtsgeschäfte für die Entfaltung einer Rechtswirkung kann jedoch als eine rechtliche Ausnahmeerscheinung angesehen werden, die von der Gültigkeit der wirksamen Rechtsgeschäfte abgegrenzt werden muss.

Das ung. BGB 1959 hat die Eignung der unwirksamen Verträge für die Entfaltung einer Rechtswirkung (also die sog. Gültigerklärung eines unwirksamen Vertrags) als eine Rechtsfolge der Unwirksamkeit aus Zwang anerkannt. In diesem Fall hat sich die zivilrechtliche Regelung an eine Sachlage anpassen müssen. Es kann ausnahmsweise aus Gerechtigkeit zur Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen kommen, um das Preis-Leistungs-Verhältnis der Dienstleistungen zu bewahren.¹²

Auf dieser Grundlage kann die Feststellung im EuGH-Urteil bezüglich des ungarischen Rechts nicht ausgelegt werden. Gemäß dem EuGH-Urteil stehe das EU-Recht einer nationalen Regelung entgegen, die das befassende Gericht unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen hindere, einem Antrag auf Nichtigkeitsklärung einer (das Wechselkursrisiko betreffenden) Klausel eines Darlehensvertrags stattzugeben, wenn das befassende Gericht feststelle, dass diese Klausel missbräuchlich sei. Und das Institut der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen gemäß dem ungarischen bürgerlichen Recht verhindere nach Ansicht des EuGH, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich sei.

Nach alledem ist jedoch zu sehen, dass das Gericht bei der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen eines unwirksamen Vertrags dem Antrag auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Darlehensvertrags stattgibt. Das Gericht sagt nämlich auch bei der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen zum ersten Schritt die (Teil)unwirksamkeit des Vertrags aus. Anschließend kann es über die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen des unwirksamen Vertrags verfügen, sofern ein diesbezüglicher Antrag im Prozess gestellt wurde. Hat jedoch die Partei die Anwendung der weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit nicht beantragt, so stellt das Gericht nur die Unwirksamkeit des Vertrags fest. In diesem Fall soll(te) aber eine neue Klage zur Anwendung der weiteren Rechtsfolgen erhoben werden.

Im EuGH-Urteil ist auch die Feststellung nicht richtig, dass die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen verhindere, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich sei. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist nämlich in jedem Fall für den Verbraucher unverbindlich, die unwirksamen Rechtserklärungen bleiben ja für die Parteien nicht bindend. Es ist eine andere Frage, dass es auch aufgrund des unwirksamen Rechtsgeschäfts zur Leistung und einer Vermögensbewe-

¹² SÁNDOR 2011, 697. pp.

gung kommen konnte. Typischerweise ist das der Fall mit einem Darlehensvertrag, der Kreditgeber hat ja den Darlehensbetrag ausgezahlt, und der Schuldner hat begonnen, die Tilgungsraten zu zahlen. Eine so entstandene Vermögensverschiebung ist in irgendeiner Form auch dann auszugleichen, wenn das Gericht die Unwirksamkeit des Vertrags feststellt. Es bedeutet jedoch nicht, dass der unwirksame Vertrag für den Verbraucher bindend ist, und noch weniger, dass das Gericht die Unwirksamkeit des Vertrags mit der missbräuchlichen Klausel nicht feststellen könnte.

Die Feststellungen des EuGH-Urteils können also bezüglich des ungarischen Rechts nicht ausgelegt werden, da das ungarische Zivilrecht solche Regeln nicht kennt.

Das EuGH-Urteil geht jedoch nicht auf die Bestimmung ein, die das ungarische Recht hinsichtlich des im Ausgangsverfahren geprüften Darlehensvertrags vorsieht. Diese Regel ist in § 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes festgelegt. Aufgrund dessen können nur zwei Rechtsfolgen bei den dem Abrechnungsgesetz unterliegenden Darlehensverträgen – wenn das Gericht die (Teil)unwirksamkeit des Vertrags feststellt – angewandt werden: Das Gericht erklärt den Vertrag für wirksam oder stellt das Fortbestehen der Vertragswirkungen bis zum Erlass der Entscheidung fest. Diese Bestimmung sagt also aus, dass der frühere Zustand bei der Feststellung der Unwirksamkeit dieser Darlehensverträge nicht wiederhergestellt werden kann.

Das alles ergibt sich aus dem rechtlichen Charakter der den Gegenstand des Darlehensvertrags darstellenden Leistungen. Im Darlehensvertrag ist auch eine irreversible Leistung enthalten: Der Schuldner nutzt während der Laufzeit das Geld des Gläubigers, und diese Nutzung kann auch bei der Feststellung der Unwirksamkeit nicht so gehandhabt werden, als wäre es nicht passiert. Daraus folgt, dass der frühere Zustand vor dem Vertragsabschluss, wenn der Darlehensvertrag für unwirksam erklärt wird, nicht wiederhergestellt werden kann. Im Falle von Darlehensverträgen ist *in integrum restitutio* begrifflich ausgeschlossen. Das wird übrigens auch dadurch bestätigt, dass die Parteien – nach der Auszahlung des Darlehensbetrags – den Darlehensvertrag nicht zurücktreten können, sie können ihn einseitig nur für die Zukunft durch Kündigung beenden.¹³

¹³ Auch beim Rücktritt ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Das ist aber nicht ganz dieselbe Rechtsfolge wie die Wiederherstellung der Lage vor dem Vertragsabschluss im Zusammenhang mit dem unwirksamen Vertrag. In der Sache Nr. 344, BH 2016, hat die Kurie ausgesagt, dass die Auflösung des Vertrags zwar zur Wiederherstellung des früheren Zustands als Rechtsfolge führe, aber die Übertragung werde durch die Auflösung des Vertrags nicht widerrufen. Die Auflösung lasse nur eine Rückgabepflicht der aufgrund des aufgelösten Vertrags erbrachten Leistungen entstehen. In der Sache Nr. 2110 formuliert BDT 2009 noch ausführlicher: „Der Eintritt der von den Parteien anvisierten Rechtswirkung wird durch die Unwirksamkeit des Vertrags von Anfang an ausgeschlossen, ab dem Vertragsabschluss kann keine Rechtswirkung mit dem unwirksamen Vertrag verbunden werden, und das wirkt sich auch auf die weiteren Rechtserwerber aus. Dagegen wird das gültige Zustandekommen durch den Rücktritt nicht berührt, deshalb entstehen die auf dem Vertrag beruhenden weiteren Rechtserwerbe bis zum Rücktritt gültig, und die damit verbundenen Rechtswirkungen treten gültig ein. Die darauf folgende Vertragsauflösung wirkt sich nicht auf die erworbenen Rechte und die eingetretenen Rechtswirkungen auf. In diesem Fall bedeutet die Wiederherstellung des früheren Zustands die Rückgabepflicht der erbrachten Leistungen.“ Es sind ähnliche Feststellungen auch im rechtskräftigen Urteil in der Sache N. 1903, BDT 2008, enthalten: „Das gültige Zustandekommen des Vertrags wird durch die Auflösung (den Rücktritt) des Vertrags nicht berührt, deshalb bestehen die mit dem gültigen Vertrag verbundenen Rechtswirkungen, bis die Auflösung (der Rücktritt) erfolgt. Da weitere auf dem Vertrag beruhende Rechtserwerbe während der Zeit bis zur Auflösung gültig entstehen, wirkt sich

Der EuGH hat § 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes bereits in einem anderen Urteil geprüft und unionsrechtskonform gefunden. Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-483/16 vom 31. Mai 2018 festgestellt: Art. 7 der Richtlinie 93/13 sei dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die besondere prozessuale Anforderungen (wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden) für Klagen von Verbrauchern vorsehe, die auf eine Fremdwährung lautende Darlehensverträge abgeschlossen hätten, die eine Klausel über eine Kursspanne zwischen dem auf die Auszahlung des Darlehens anwendbaren Wechselkurs und dem auf seine Rückzahlung anwendbaren Wechselkurs und/oder eine Klausel über die Möglichkeit der einseitigen Änderung, die es dem Darlehensgeber erlaube, die Zinsen, Gebühren und Kosten zu erhöhen, enthielten, grundsätzlich nicht entgegenstehe (sofern die Feststellung der Missbräuchlichkeit der in einem solchen Vertrag enthaltenen Klauseln es ermögliche, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne diese missbräuchlichen Klauseln befunden hätte).

Insgesamt betrachtet sind wir also mit der Feststellung in der Mitteilung der Kurie vom 18. März 2019 einverstanden: *„Der Europäische Gerichtshof hat entschieden ... dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die das befassende Gericht hindert, den Vertrag auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit der Klauseln über das Wechselkursrisiko „für nichtig zu erklären“, infolge dessen der Verbraucher vom Wechselkursrisiko entlastet würde. Nach der Beurteilung der Kurie hat die ungarische nationale Regelung keinen solchen Inhalt, weil die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit, obwohl die Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags oder des Fortbestehens seiner Wirkungen bis zum Erlass der Entscheidung in § 37 des Gesetzes Nr. XL aus dem Jahre 2014 (Zweites Fremdwährungskredit-Gesetz) als Rechtsfolgen der Unwirksamkeit vorgeschrieben sind, bei den auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensverträgen dazu führen, dass der Verbraucher – wenn die Klausel über das Wechselkursrisiko gemäß Ziffer 1 des Beschlusses der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 2/2014 und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-51/17 wegen der Verletzung der Pflicht zur Unterrichtung missbräuchlich ist – ab dem Vertragsabschluss vom Wechselkursrisiko entlastet wird.“*¹⁴

5. Feststellung der Unwirksamkeit ohne Anwendung weiterer Rechtsfolgen

§ 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes (Zweites Fremdwährungskredit-Gesetz) wurde vor mehreren Stellen angefochten, mit der Begründung, dass er zum einen die Feststellung der Unwirksamkeit ohne Anwendung weiterer Rechtsfolgen nicht ermögliche. Zum anderen ermögliche er unter Anwendung der weiteren Rechtsfolgen nicht die Wiederherstellung des früheren Zustands.

die darauf folgende Auflösung des Vertrags (der Rücktritt) nicht auf diese Rechte aus, die Wiederherstellung des früheren Zustands erstreckt sich nicht darauf.“

¹⁴ <https://kuria-birosag.hu/hu/sajto/kuria-kozlemleny-az-europai-unio-birosaganak-dunai-ugyben-hozott-hatarozatarol> (abgerufen am 11.06.2020)

Es ist im Zusammenhang damit davon auszugehen, dass die ab dem 26. Mai 2012 gültige Fassung des § 239/A Absatz 1 ung. BGB 1959¹⁵ Folgendes besagt: „Die Partei kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags oder einzelner Bestimmungen des Vertrags (Teilunwirksamkeit) vom Gericht auch beantragen, ohne die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu fordern.“ Dadurch hat der Gesetzgeber die Klageerhebung auf Feststellung der Unwirksamkeit ermöglicht, ohne dass der Kläger auch die Anwendung der weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit beantragt hat. Diese Möglichkeit ist auch in dem am 15. März 2014 in Kraft getretenen neuen Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen geblieben.¹⁶

Im Zusammenhang damit hat der Beschluss der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 6/2013 darauf hingewiesen, dass das Gericht nur berechtigt ist, die Unwirksamkeit des Vertrags festzustellen, wenn der Kläger seine Klage gemäß § 239/A ung. BGB 1959 vorgelegt hat und der Beklagte – gemäß Ziffer 3 des Beschlusses der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 5/2013 – keine Gegenklage zur Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit vorgelegt hat. Beantragt eine der Parteien auch die Anwendung der Rechtsfolgen, so prüft das Gericht, welche der in § 237 ung. BGB 1959 geregelten Rechtsfolgen begründet angewandt werden kann. Selbstverständlich ist es auch bei der Anwendung des neuen ung. BGB maßgebend.

Nach einer Auffassung in der Rechtsliteratur eröffnet das Gesetz die Möglichkeit der selbständig erhebbaren Klage zur Feststellung der Unwirksamkeit, weil die Parteien auf dieser Grundlage gegebenenfalls selbst die entstandene Lage klären können, indem sie die Umstände des konkreten Falls berücksichtigen und diesen besser entsprechen, als es in einem Gerichtsurteil möglich ist.¹⁷ Die Praxis hat sich bedauerlicherweise anders entwickelt. Diese Möglichkeit wird nämlich seitens der Kläger oft genutzt, um im Fall der Feststellung der (Teil)unwirksamkeit eines durch Hypothek gesicherten Kredit- oder Darlehensvertrags die Löschung der Hypothek auf der Immobilie bei der Immobilienbehörde (Grundbuchsamt) zu beantragen.

Die Absicht des Gesetzgebers wurde also in den Fällen nicht erfüllt, in denen die Parteien die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit untereinander doch nicht geklärt haben, und so die bereits erbrachten Leistungen nicht zurückerstattet werden. Es steht auch mit der Ausübung der Rechte gemäß dem Gebot von Treu und Glauben nicht im Einklang. Deshalb kann unserer Meinung nach nachträglich ausschließlich der Klageantrag, in dem der Kläger auch die Anwendung der weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit beantragt, der Bestimmung zur Löschung der Hypothek zugrunde liegen.

Das wurde vom Gesetzgeber in § 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes hinsichtlich der auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherkreditverträge gesetzlich vorgeschrieben. Mit § 37 des Gesetzes wurde die Möglichkeit bezüglich der ihm unterliegen-

¹⁵ Der Gesetzestext in § 239/A Absatz 1 ung. BGB aus dem Jahre 1959 wurde durch das Gesetz Nr. LI aus dem Jahre 2012 über Änderung des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1959 festgelegt.

¹⁶ § 6:108 Abs. 2 ung. BGB: „Die Partei kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags vom Gericht auch beantragen, ohne die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu fordern.“

¹⁷ LAJOS, VÉKÁS: *Az érvénytelenség. (Die Unwirksamkeit)* In: LAJOS, VÉKÁS – PÉTER, GÁRDOS (Hrsg.): *Kommentár a Polgári Törvénykönyvhöz. (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch)*, Band 2. Wolters Kluwer. Budapest, 2014. 1480. pp.

den Verträge ausgeschlossen, dass die Partei die Feststellung der Unwirksamkeit – oder der Teilunwirksamkeit – des Vertrags beantragen kann, ohne die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu beantragen. Das Ziel der Regelung war, dass die Abrechnungsstreitigkeiten auf der Grundlage des betroffenen Verbraucherdarlehensvertrags so bald wie möglich endgültig abgeschlossen werden.

Der Ausschluss der Wiederherstellung des früheren Zustands im Zusammenhang mit den weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit eines Darlehensvertrags widerspiegelt in der zusammenfassenden Stellungnahme die Ansicht der Mehrheit der damit befassten Arbeitsgruppe für Rechtsprechungsanalyse der Kurie mit dem Titel „*Anwendbarkeit der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit bei Darlehensverträge*“ und legt sie in einem Gesetz fest.¹⁸

BODZÁSI BALÁZS

ÉSZREVÉTELEK AZ EURÓPAI BÍRÓSÁG C-118/17. SZ. ÜGYBEN HOZOTT ÍTÉLETÉHEZ

(Összefoglalás)

A deviza alapú fogyasztói kölcsönszerződések az elmúlt évtizedben komoly gazdasági és társadalmi problémává váltak Magyarországon. Az ezekhez kapcsolódó polgári jogi kérdésekkel – a magyar bíróságok mellett – az Európai Unió Bírósága is többször foglalkozott, mivel ezekre a szerződésekre is irányadó a fogyasztókkal kötött szerződésekben alkalmazott tisztességtelen feltételekről szóló 93/13/EGK irányelv.

A tanulmány az Európai Bíróságnak a C-118/17. sz. ügyben, 2019. március 14-én hozott ítéletét vizsgálja meg részletesebben is a magyar polgári jog szempontjából. Ebben az ítéletében az Európai Bíróság azt mondta ki, hogy ellentétes a 93/13-as irányelv rendelkezéseivel az a nemzeti szabályozás, amely olyan körülmények között, mint amilyenek az alapügyben szerepeltek, az eljáró (tagállami) bíróság számára nem teszi lehetővé, hogy helyt adjon a kölcsönszerződés valamely, az árfolyamkockázattal kapcsolatos rendelkezés megsemmisítésére irányuló kérelemnek, annak tisztességtelen jellege miatt. Az Európai Bíróság álláspontja szerint az 1959-es magyar Ptk.-nak az érvénytelen szerződések hatályossá nyilvánítására vonatkozó szabályai megakadályozák, hogy a fogyasztó az érintett tisztességtelen szerződési feltétel alól mentesüljön.

A tanulmányban bemutatja, hogy az Európai Bíróság elemzett ítélete a magyar jog vonatkozásában milyen lényeges dogmatikai félreértésen alapul, és ezért az ítélet megállapításai a magyar jog vonatkozásában miért nem értelmezhetőek.

Az Európai Bíróság ítélete a magyar polgári jog egyik alapintézményét, a szerződések érvénytelenségének a jogkövetkezményeit érinti. Mindez azt is felveti, hogy polgári jogi alapintézményeink a hazai jogtudomány és a magyar bírói gyakorlat részéről is alaposabb dogmatikai elemzést igényelnek.

¹⁸ https://kuria-birosag.hu/sites/default/files/joggyak/osszefoglalo_velemen_y_i.pdf (abgerufen am 11.06.2020)